

GEDANKENSPLITTER

„Nicht gelöste Probleme, Anregungen für neue Lösungen“

Schließt die 20% Klausel der B 2110 die Irrtumsanfechtung aus?

Die ÖNORM B 2110 sieht seit der Ausgabe 2000 vor, dass Einheitspreise einer Position angepasst werden können, wenn sich die Mengen einer Position um mehr als 20% verändern („20%-Klausel“).

Aus der Sicht des WU kann dieser eine Korrektur verlangen, wenn die Kalkulation seiner Einheitspreise auf falschen Mengenannahmen fußt. Ohne die 20%-Klausel könnte der WU jedenfalls eine irrtumsrechtliche Vertragsanpassung begehren – schließlich hat der WB die irriige Kalkulation durch falsche Mengenangaben im Leistungsverzeichnis verursacht. Es stellt sich die Frage, ob die 20%-Klausel das Irrtumsrecht verdrängt oder bloß zu diesem hinzutritt.

Hermann Wenusch (wenusch@ra-w.at)

Harmonisierung des EKHG mit dem Eisenbahngesetz?

In Ob 84/12d hat der OGH judiziert, dass eine Rolltreppe in einer U-Bahn-Station nicht mehr zum „Betrieb“ der U-Bahn im Sinne des § 1 EKHG gehört.

Abgesehen davon ist die Anzahl der Erkenntnisse des VfGH (so zB B834/00 oder B1780/03), die sich mit der Gesetzgebungskompetenz für Bauten im Bereich des Eisenbahnwesens beschäftigen, schon fast Legende. Danach sind von der Exklusivkompetenz des Bundes gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 nur Bauten erfasst, die Eisenbahnzwecken dienen – es genügt nicht, dass sie auf Eisenbahngrund stehen, wobei anhand von § 10 EISB 1957 zu beurteilen ist, ob Bauten Eisenbahnzwecken dienen.

Es erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis der „Betrieb“ mit dem „Zweck“ einer Eisenbahn steht. Inwieweit lassen sich die Entscheidung der beiden Gerichtshöfe im Sinne der Einheit der Rechtsordnung zur Deckung bringen?

Hermann Wenusch (wenusch@ra-w.at)

Betrifft eine gewährleistungsrechtliche Preisminderung auch den Anspruch auf zusätzliches Entgelt gemäß § 1168 ABGB?

Der Anspruch auf (zusätzliche) Vergütung nach § 1168 ABGB ist ein Entgeltanspruch und kein Schadenersatzanspruch (so zuletzt OGH 17.10.2012, 3 Ob 180/12k). Es stellt sich damit die Frage, ob er als Teil des Entgelts auch von einer allfälligen gewährleistungsrechtlichen Preisminderung umfasst ist.

Hermann Wenusch (wenusch@ra-w.at)

Ersetzen die „Folgen des Rücktritts vom Vertrag“ der ÖNORM jene des ABGB?

Die ÖNORM B 2110 räumt den Vertragsparteien verschiedene „Rücktrittsrechte“ ein. Trotz der Bezeichnung sind damit wohl „Kündigungsrechte“ (wie in den vergleichbaren §§ 8 u 9 VoB/B) gemeint, wie sich aus Pkt 5.8.3.1 (unter der Überschrift: „5.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag“) ergibt: „Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten“ – das Wesen eines Rücktritts ist aber nicht die Übernahme, sondern die Rückabwicklung.

Es stellt sich die Frage, ob diese Folgen nur für die Kündigungsrechte gelten sollen oder auch für „richtige“ Rücktritte (dh für solche mit Rückabwicklung). Bemerkenswert ist diesbezüglich, dass die ÖNORM B 2110 in Pkt 6.5 „Verzug“ die Regelungen des § 918 ABGB im Wesentlichen nacherzählt – samt dem Rücktrittsrecht. Es wird aber nicht auf Kap 5.8. „Rücktritt vom Vertrag“ verwiesen – und umgekehrt wird Verzug auch nicht als „Rücktrittsgrund“ in Pkt 5.8.1 genannt.

Es handelt sich wohl um einen weiteren Beleg der generell miesen Legistik der ÖNORM B 2110. Und es bleibt zumindest für den Praktiker zunächst wohl nicht mehr, als darauf zu warten, wie Gerichte entscheiden.

Vernünftig wäre es wohl jedenfalls, eine Rückabwicklung zu vermeiden, weil eine solche nicht einfach durch physisches Rückgängigmachen vollzogen werden kann. Ob das als Argument für eine entsprechende Auslegung taugt, ist aber zweifelhaft.

Hermann Wenusch (wenusch@ra-w.at)